



Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 b BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.“

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sommerkamp 2. BA“ der Gemeinde Wadersloh liegen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB **in der Zeit vom 17.03.2023 bis 17.04.2023 einschließlich** während der Dienststunden öffentlich im Rathaus in Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, zur Einsicht aus.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB können die Unterlagen einschließlich dieser Bekanntmachung ebenfalls im Internetauftritt der Gemeinde Wadersloh unter <https://www.wadersloh.de/aktuelles/bekanntmachungen.html> und dem zentralen Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden. In begründeten Fällen können die Unterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Wadersloh vorgebracht oder abgegeben werden, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter [gemeinde@wadersloh.de](mailto:gemeinde@wadersloh.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Wadersloh deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Wadersloh, den 02.03.2023

  
Christian Thegelkamp  
Bürgermeister

Aushang: vom 02.03.2023 bis 16.03.2023